6. Mai 1952.

B.51.12.f) -I/Eg. p.A.14.41.4.Au.-WX.

Vertraulich

Herr Minister,

Von Ihren Mitteilungen vom 28.v.M. betreffend die Entsendung schweizerischer Offiziere und Mannschaften an Truppenübungen und Wettkämpfen in Tirol habe ich mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen und beehre mich, Ihnen für Ihre Aufschlüsse verbindlichst zu danken.

Wenn ich mir gestattet habe, auf gewisse Fragen völkerrechtlicher und politischer Natur hinzuweisen, die durch die Anwesenheit von Angehörigen unserer Armee auf dem von französischen Truppen besetzten Gebiet Oesterreichs aufgeworfen werden, so geschah es im Hinblick auf den besondern Status, dem Oesterreich als noch immer von fremden Mächten okkupierter Staat unterworfen ist. In der Tat ist in militärischer Hinsicht die österreichische Souveränität noch nicht wiederhergestellt und die Ausübung der militärischen Befehlsgewalt steht in jedem der vier Okkupationszonen allein der betreffenden Okkupationsmacht zu. Den österreichischen Behörden dürfte somit m.E. einstweilen noch die Befugnis abgehen, Angehörigen fremder Armeen, sei es auch mit Zustimmung der in Frage kommenden Okkupationsmacht, das Betreten österreichischen Territoriums zu erlauben. Wenn eine Einreisegenehmigung an schweizerische Offiziere und Mannschaften durch die Oesterreichische Gesandtschaft in Bern erteilt worden ist, so wollte damit vermutlich nur besagt werden, dass österreichischerseits kein Hindernis gegen die Einreise vorliegt, nachdem die zuständige französische Okkupationsmacht ihre Zustimmung bereits erteilt hatte. Völkerrechtlich könnte sich allerdings vielleicht die Frage stellen, ob es im Belieben einer Okkupationsmacht steht, fremde Militärdelegationen auf dem von ihr besetzten Gebiet ohne Rücksicht auf die von vier Mächten gemeinsam übernommenen Obliegenheiten zu empfangen.

Herrn Minister Dr. Alfred Zehnder, Chef der Abteilung Politische Angelegenheiten des Eidg. Politischen Departements,

Bern.



Schweizerischerseits ist sicherlich das Hauptgewicht auf die Beantwortung der Frage zu legen, ob eine Abordnung schweizerischer Offiziere und Mannschaften in ein von fremden Mächten okkupiertes Staatsgebiet politisch unbedenklich erscheint. Die Tatsache, dass ein militärisches Interesse unserer Armeeleitung an der Teilnahme von militärischen Uebungen in einem unserem Land benachbarten Gebiet zweifellos gegeben ist, darf nun aber m.E. nicht als ausschlaggebend angesehen werden, sofern diesem Interesse dasjenige der kompromisslosen Wahrung unserer militärischen Neutralität entgegensteht. Denn angesichts des heutigen Spannungsfeldes zwischen Ost und West kann es wohl nur eine Entscheidung praktischer Neutralitätspolitik sein, ob gegen eine Beteiligung an Truppenübungen leäiglich westlicher Armeen nichts einzuwenden ist; dabei muss der Erwägung Rechnung getragen werden, dass manche Massnahmen politisch nicht ratsam erscheinen, auch wenn sie an sich formell zulässig wären, im vorliegenden Falle besonders unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Beteiligung an Truppenübungen östlicher Armeen kaum in Betracht kommen wird. Sollte dem entgegengehalten werden, dass Massnahmen politisch ratsam erscheinen können, die unter formellen Gesichtspunkten betrachtet sich nicht einwandfrei begründen lassen, so würde damit allerdings der Boden grundsätzlicher Ueberlegungen zugunsten opportunistischer Erwägungen verlassen.

Es ist sehr erfreulich, dass die von mir berührten Tatsachen in der Oeffentlichkeit bisher nicht erörtert wurden und dass im besondern auch von östlicher Seite hiezu keine Kundgebungen zu verzeichnen sind. Indessen scheint mir doch, dass es nicht richtig wäre, über die grundsätzliche Tragweite der fraglichen militärischen Massnahmen hinwegzusehen, die unter Umständen geeignet sein könnten, in die konsequente Innehaltung der vom Bundesrat verfolgten Politik Zweifel zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

> DER SCHWEIZERISCHE GESANDTE IN OESTERREICH